



Schiedsrichterordnung (SRO)

Stand [22.08.2025](#)



Bayerische Bowling Union e. V.

Schiedsrichterordnung (SRO)

Inhalt

1. Allgemeines	3
2. Aufgaben des Landesschiedsrichterwartes.....	3
3. Einsatz von Schiedsrichtern, spielenden Schiedsrichtern und Auswertern	3
4. Qualifikation und Befugnisse von Auswertern.....	5
5. Beobachtung	5
6. Ahndungen	6
7. Aufwandsentschädigung	6
8. Inkrafttreten	6



Bayerische Bowling Union e. V.

Schiedsrichterordnung (SRO)

1. Allgemeines

- 1.1. Diese Schiedsrichterordnung regelt als Ergänzung der Schiedsrichterordnung der DBU die Durchführung der Spielleitung aller Wettbewerbe der BBU unter besonderer Beachtung der Sportordnungen der DBU und der BBU sowie aller weiteren Ordnungen.
- 1.2. Zur Durchführung von Wettbewerben sollen geeignete Schiedsrichter zum Einsatz kommen. Bei Ligaspielen können ersatzweise auch Auswerter eingesetzt werden. Der Schiedsrichter hat korrekt, vorbildlich und im Bewusstsein seiner Fachkompetenz aufzutreten. Seine Handlungsweise, Fairness und das Auftreten sind Spiegelbild des gesamten Schiedsrichterwesens. Es besteht Alkohol- und Rauchverbot für den Schiedsrichter während der Zeit, in der er durch seine Kleidung als Schiedsrichter erkennbar ist. Auswerter sollen während eines Spieles keinen Alkohol trinken.
- 1.3. Schiedsrichterentscheidungen sind Tatsachenentscheidungen.
- 1.4. Für die Ausübung seiner Tätigkeit ist dem Schiedsrichter oder bei Ligaspielen dem ersatzweise eingesetzten Auswerter ein geeigneter Platz zur Verfügung zu stellen.

2. Aufgaben des Landesschiedsrichterwartes

- 2.1. Der Landesschiedsrichterwart ist verantwortlich für
 - 2.1.1. Leitung des Schiedsrichterwesens
 - 2.1.2. Wahrung des Ansehens des Schiedsrichterwesens
 - 2.1.3. Bekanntgabe von Regeländerungen und Auslegungen
 - 2.1.4. Führung eines Schiedsrichterverzeichnisses
 - 2.1.5. Erstellung von Einsatzplänen für Schiedsrichter
 - 2.1.6. Überprüfung und Hilfestellung von Schiedsrichtern im Einsatz
 - 2.1.7. Führung einer Einsatzstatistik bei BBU-Wettbewerben
 - 2.1.8. Umsetzung der Richtlinien der DBU zur Ausbildung und Fortbildung von Schiedsrichtern sowie Erstellung von Richtlinien der BBU
 - 2.1.9. Ausbildungsleitung von Lehrgängen zur Erlangung von Schiedsrichterlizenzen
 - 2.1.10. Überwachung der Schiedsrichterleistungen gemäß der Richtlinien und Ordnungen.

3. Einsatz von Schiedsrichtern, spielenden Schiedsrichtern und Auswertern

- 3.1. Alle in Wettbewerben der BBU eingesetzten Schiedsrichter, spielenden Schiedsrichter und Auswerter müssen Mitglied der BBU sein.
- 3.2. Meisterschaften und das Clubpokalfinale der BBU müssen von Schiedsrichtern geleitet werden.



Bayerische Bowling Union e. V.

Schiedsrichterordnung (SRO)

- 3.3. Ligaspiele werden von Schiedsrichtern spielenden Schiedsrichtern oder Auswertern geleitet.
- 3.3.1. Bei der Einteilung der Schiedsrichter auf Anlagen mit mehreren Ligen findet der Schiedsrichterwart ein Optimum zwischen der zu leitenden Anzahl der Ligen und Schiedsrichter und bildet dies im Ligaplan ab.
- ~~3.3.1-3.3.2.~~ Spiele der Bayernliga müssen von einem Schiedsrichter geleitet werden, der kein spielender Schiedsrichter ist, Auswerter sind nicht gestattet.
- ~~3.3.2-3.3.3.~~ Spiele bis zur Landesliga sollen von einem Schiedsrichter geleitet werden, ~~der nicht gleichzeitig als Spieler aktiv ist. Wenn mehrere Ligen gleichzeitig auf einer Anlage starten, kann der Schiedsrichter bis zu drei Ligen leiten, wenn zusätzlich für die zweite und dritte Liga jeweils ein Auswerter zur Verfügung steht.~~
- ~~3.3.3-3.3.4.~~ Wenn Nummer 3.3.32 vom beauftragten Verein nicht erfüllt werden kann, ist die Leitung durch einen spielenden Schiedsrichter, ~~der gleichzeitig als Spieler aktiv ist,~~ möglich. Die gleichzeitige Leitung mehrerer Ligen ist in diesem Fall nicht möglich.
- 3.3.5. Wenn Nummer 3.3.43 vom beauftragten Verein nicht erfüllt werden kann, ist der alleinige Einsatz eines Auswerterns möglich. ~~Der Auswerter darf nur für eine Liga verantwortlich sein. Die gleichzeitige Leitung mehrerer Ligen ist in diesem Fall nicht möglich.~~
- 3.3.6. Ist im Ligaplan eine Betreuung von mehreren Ligen eingeplant, der eingeplante Verein kann keinen Schiedsrichter stellen, dann muss der eingeteilte Verein je Liga einen spielenden Schiedsrichter oder Auswerter stellen.
- 3.3.7. Wenn ein Mehrfacheinsatz geplant ist, ist ein Aufsplitten auf zwei Schiedsrichter/spielender Schiedsrichter/Auswerter möglich. Die Aufwandsentschädigung wird, wenn ein Schiedsrichter eine Liga leitet nur einmal ausgezahlt.
- 3.3.8. Nach Bekanntgabe des Ligaplans muss dem Landesschiedsrichterwart der Name und die Rolle der Person die den Ligastart leitet mitgeteilt werden, dies muss bis zum vom Landesschiedsrichterwart kommunizierten Termin passiert sein. -
- 3.3.9. Bei Änderungen der Einteilung ist dies dem Schiedsrichterwart zeitnah, aber vor dem Ligastart die Änderung mitzuteilen.
- 3.3.10. Im Ligabetrieb erfolgt im SR-Bericht die Angabe welche Rolle die spielleitende Person (Schiedsrichter; Auswerter; Spielender SR) eingenommen hat.
- ~~3.3.4-3.3.11.~~ Unrichtige Angaben zu seiner Rolle im SR-Bericht haben zur Folge, dass die Aufwandsentschädigung nicht ausgezahlt wird.
- 3.4. Der Einsatz von Schiedsrichtern und Auswertern erfolgt durch den Schiedsrichterwart des mit der Ausrichtung beauftragten Vereins in Abstimmung mit dem Schiedsrichterwart der BBU.
- 3.5. Sind bei Veranstaltungen mehrere Schiedsrichter im Einsatz, leitet der Schiedsrichter mit der höchsten Qualifikation den Wettbewerb, sollten mehrere gleichwertige Qualifikationen anwesend sein, wird im Vorfeld der Hauptschiedsrichter festgelegt, wenn vom Schiedsrichterwart nicht anders entschieden wird.
- ~~3.6.~~ Die Anzahl der Schiedsrichter ist abhängig vom jeweils zu leitenden Wettbewerb und den baulichen Gegebenheiten der Anlage.



Bayerische Bowling Union e. V.

Schiedsrichterordnung (SRO)

4. Qualifikation und Befugnisse von Auswertern

- 4.1. Auswerter, die gemäß Nummer 3 als Ersatz für Schiedsrichter eingesetzt werden, benötigen eine der folgenden Qualifikationen:
 - 4.1.1. Teilnahme an der Schiedsrichtereinweisung vor dem Ligabeginn.
 - 4.1.2. Durch den Landesschiedsrichterwart organisierte Teilnahme an einer individuellen Videoschulung.
- 4.2. Auswerter, die gemäß Nummer 3 als Ersatz für Schiedsrichter eingesetzt werden, dürfen keine Ahndungen aussprechen.
 - 4.2.1. Ahndungswürdiges Verhalten ist vom Auswerter im Schiedsrichterbericht zu dokumentieren.
 - 4.2.2. Ahndungen werden nach Auswertung der Dokumentation vom gemäß Sportordnung zuständigen Bereichssportwart ausgesprochen.
- 4.3. Auswerter, die gemäß Nummer 3 als Ersatz für Schiedsrichter eingesetzt werden, haben die Kompetenz, für einen ordnungsgemäßen Spielablauf zu sorgen. Dazu gehören neben der Ergebniserfassung u. a.
 - 4.3.1. Absprache der Bahnverteilung mit dem Bahnbetreiber,
 - 4.3.2. Absprache der Mittagspause mit dem Bahnbetreiber,
 - 4.3.3. Begrüßung und Veranlassen des pünktlichen Starts der Liga,
 - 4.3.4. Organisation der Wahl des Ligasprechers am ersten Spieltag,
 - 4.3.5. Entgegennahme von Dokumenten der Mannschaften zur Weiterleitung an den zuständigen Bereichssportwart,
 - 4.3.6. Regelwidrigen Pinfall beseitigen, z. B. Pins aus der Rinne entfernen lassen, falsche Pinaufstellung korrigieren lassen, daraus resultierende Ergebniskorrekturen durchführen,
 - 4.3.7. Versand der Ergebnisdatei und der Spieltagsunterlagen an den Bereichssportwart
 - 4.3.8. sowie vergleichbare Tätigkeiten.

5. Beobachtung

- 5.1. Die Beobachtung von Schiedsrichtern und Auswertern kann vom Landesschiedsrichterwart und einem von ihm beauftragten Mitglied des Sportausschusses durchgeführt werden. Der beobachtete Schiedsrichter / Auswerter ist nach Beendigung der Aufgabe vom Beobachtenden über die durchgeführte Maßnahme zu informieren.
- 5.2. Auch eine Hilfestellung während einer Veranstaltung kann vom Personenkreis gemäß Ziffer 5.1 durchgeführt oder in Auftrag gegeben werden. In diesem Fall ist der eingeteilte Schiedsrichter / Auswerter vor Beginn des Wettkampfes darüber in Kenntnis zu setzen.
- 5.3. Nach der Beobachtung ist ein Bericht zu erstellen und umgehend an den Landesschiedsrichterwart (sofern er die Beobachtung nicht selbst durchgeführt hat), an den Vereinsschiedsrichterwart sowie den Schiedsrichter / Auswerter zu leiten.



Bayerische Bowling Union e. V.

Schiedsrichterordnung (SRO)

6. Ahndungen

- 6.1. Der Schiedsrichterwart der BBU kann einen Schiedsrichter nach mehreren oder nach gravierenden Fehlentscheidungen verpflichten, an einer Schulung teilzunehmen, auch wenn der Schiedsrichter eine gültige Lizenz besitzt.
- 6.1.1. Der Schiedsrichterwart der BBU kann in eigenem Ermessen entscheiden, ob ein Schiedsrichter bis zur Teilnahme an der Schulung bei Veranstaltungen der BBU eingesetzt werden darf (Ziffer 3.4).
- 6.1.2. Der Verein, dem der Schiedsrichter angehört, ist von den genannten Ahndungsmassnahmen unverzüglich zu unterrichten.
- 6.2. Der Schiedsrichterwart der BBU kann einen Auswerter nach mehreren oder nach gravierenden Fehlentscheidungen von weiteren Einsätzen ausschließen.
- 6.3. Wenn ein Verein einen Schiedsrichter oder Auswerter einsetzt, der gemäß Ziffer 6.1.1 oder 6.2 vom Schiedsrichterwart der BBU vorübergehend suspendiert wurde, wird eine Ahndungsgebühr gemäß Gebührenordnung fällig.

7. Aufwandsentschädigung

- 7.1. Schiedsrichter und Auswerter gemäß Ziffer 3 erhalten für Ihre Tätigkeit bei BBU-Wettbewerben eine Entschädigung.
- 7.2. Für Einsätze in Ligen der BBU erhält der Schiedsrichter / Auswerter Verein eine pauschale Aufwandsentschädigung gemäß Gebührenordnung der BBU. ~~Wenn ein Schiedsrichter die Liga als aktiver Spieler gemäß Nummer 3.3.3 leitet, wird die Aufwandsentschädigung nur an den Auswerter gezahlt.~~
- 7.3. Für Einsätze bei Veranstaltungen, bei denen der ausrichtende Verein einen pauschalen Ausrichterzuschuss der BBU erhält, zahlt der Verein eine angemessene Aufwandsentschädigung an den Schiedsrichter.
- 7.4. Die Zahlung einer Aufwandsentschädigung entfällt, wenn der Schiedsrichter / Auswerter gemäß Ziffer 6 vom Schiedsrichterwart der BBU vorübergehend suspendiert wurde oder zum Zeitpunkt des Einsatzes nicht im Besitz einer gültigen Lizenz war.

8. Inkrafttreten

- 8.1. Diese Schiedsrichterordnung wird mit der Beschlussfassung durch den Vorstand der Bayerischen Bowling Union e. V. am **22. August 2025** mit ihrer Veröffentlichung gemäß Ziffer 20.2 der Satzung wirksam.